

Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungs- reglement

Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement

I.	Allgemeines	4
II.	Mitgliederbeitrag	4
1	Sockel- und Zimmerbeitrag	4
1.1	Regionalverband, Kat. RV	4
1.2	Beherbergungsbetrieb, Kat. B	4
1.3	Restaurant, Kat. R	5
1.4	Unternehmen, Kat. U	5
1.5	Persönliche Mitglieder, Kat. P	5
2	Promillebeitrag	5
3	Rabatte	6
3.1	HOTELA-Rabatt	6
3.2	Gruppenrabatt	6
4	Tabellarische Übersicht Mitgliederbeitragssystem	8
III.	Dienstleistungen	10
5	Versicherungsanschluss bei der HOTELA	10
6	Gebrauch der Marke	10
6.1	Regionalverband, Kat. RV	10
6.2	Beherbergungsbetrieb, Kat. B	10
6.3	Alle anderen Mitgliederkategorien	10
7	Rechtsauskunft	11
8	htr hotelrevue	11
IV.	Allgemeine Bestimmungen	11
9	Änderungen	11
10	Inkrafttreten	11

Impressum

Januar 2023

HotellerieSuisse
Monbijoustrasse 130
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 370 41 11
welcome@hotelleriesuisse.ch
www.hotelleriesuisse.ch

Der Originaltext des Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglements ist in Deutsch verfasst und wird ins Französische und Italienische übersetzt.

I. Allgemeines

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV). Grundlage des Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglements sind die Vereinsstatuten.

II. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus Sockelbeitrag, Zimmerbeitrag und Promillebeitrag zusammen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) in Rechnung gestellt und beträgt mit Ausnahme der Kategorie JM für alle Mitgliederkategorien im Minimum CHF 300.–. Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben. Der Mitgliederbeitrag ist bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen pro Betrieb geschuldet.

Neumitglieder, die während eines laufenden Kalenderjahres eintreten, bezahlen pauschal CHF 300.– anstelle des Sockel- und Zimmerbeitrags. Der Promillebeitrag ist pro rata temporis geschuldet. Nicht als Neumitglied im Sinne dieser Bestimmung gelten Mitglieder bei Betriebsübergang, Direktionswechsel oder Wechsel der Mitgliederkategorie. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsleitung abschliessend über die Beitragspflicht.

Sofern für die Berechnung des Mitgliederbeitrags die Logiernächte die Basis darstellen, ist der SHV bevollmächtigt, die Logiernächte direkt beim Bundesamt für Statistik einzufordern.

1 Sockel- und Zimmerbeitrag

1.1 Regionalverband, Kat. RV

Mitglieder der Kategorie RV sind von der Beitragspflicht befreit.

1.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

a. Mitglieder der Kategorie B bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag, der sich an der Einstufung des Betriebs im Rahmen des Klassifikationsaudits orientiert. Referenz dafür ist das per 1. Januar gültige Klassifikationsaudit. Bei Hotels mit der Zusatzauszeichnung «Superior» wird ein Zuschlag auf den Sockelbeitrag erhoben.

b. Der Zimmerbeitrag beträgt einheitlich und jährlich CHF 25.– pro Zimmer. Als Zimmer im Sinne dieses Reglements gelten privatisierbare Einheiten (Zimmer, Gruppenräume, Apartments). Referenz ist die dem SHV per 1. Januar gemeldete Anzahl Zimmer.

1.3

Restaurant, Kat. R

Mitglieder der Kategorie R bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 600.–.

1.4

Unternehmen, Kat. U

Mitglieder der Kategorie U bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 1000.–.

1.5

Persönliche Mitglieder, Kat. P

Persönliche Mitglieder (PM) bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 300.–. Juniormitglieder (JM) und Mitglieder der VDH bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 100.–. Ehrenmitglieder (EM) sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

2

Promillebeitrag

Der Beitrag für die Mitglieder der Kategorien B und R sowie der Unterkategorie UT beträgt 1,8 Promille der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme, für die Mitglieder der Unterkategorie UC 0,75 Promille der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme. Mitglieder der Unterkategorie UA sowie der Kategorie P bezahlen keinen Promillebeitrag.

Für die der Familienausgleichskasse (FAK) des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder wird der Promillebeitrag gleichzeitig mit dem FAK-Beitrag durch die HOTELA erhoben. Die nicht der FAK des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder zahlen den Promillebeitrag direkt an die Geschäftsstelle des SHV. Sie haben ihre AHV-Ausgleichskasse zu nennen und die AHV-pflichtige Bruttolohnsumme wahrheitsgetreu direkt der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Die Geschäftsstelle des SHV hat das Recht, die für die Berechnung des Promillebeitrags notwendigen Angaben über die Lohnsummen direkt bei den zuständigen Ausgleichskassen einzuholen. Die HOTELA und andere zuständige AHV-Ausgleichskassen sind ermächtigt, die Lohnsummen der ihnen angeschlossenen Mitglieder dem SHV schriftlich bekannt zu geben.

3 Rabatte

3.1 HOTELA-Rabatt

Mitglieder der Kategorien B, R und U mit Domizil in der Schweiz, die Versicherungsprodukte der HOTELA beanspruchen, profitieren von Rabatten auf den Zimmer- oder Sockelbeitrag. Bei folgenden fünf Sozialversicherungen der HOTELA besteht eine Rabattberechtigung:

- Ausgleichskasse AHV/IV/EO/ALV
- Familienausgleichskasse (FAK)
- Berufliche Vorsorge (2. Säule/BVG)
- Krankentaggeldversicherung (KTG)
- Unfallversicherung (UVG)

3.1.1 Beherbergungsbetrieb, Kat. B
Für Mitglieder der Kategorie B bezieht sich der HOTELA-Rabatt auf die Zimmerbeiträge und beträgt bei drei Versicherungen 10 Prozent, bei vier Versicherungen 30 Prozent und bei fünf Versicherungen 50 Prozent.

3.1.2 Restaurant, Kat. R
Hat ein Mitglied der Kategorie R die Sozialversicherungen AHV und FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird auf den Sockelbeitrag ein fixer Rabatt von CHF 300.– gewährt.

3.1.3 Unternehmen, Kat. U
Hat ein Mitglied der Kategorie U die Sozialversicherungen AHV und FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird auf den Sockelbeitrag ein fixer Rabatt von CHF 500.– gewährt.

3.2 Gruppenrabatt

Sofern eine Hotelgruppe oder Betreibergesellschaft mit all ihren Betrieben Mitglied beim SHV ist, kann sie von einem Gruppenrabatt auf den Sockelbeitrag profitieren. Abhängig von der juristischen und operativen Struktur kommen verschiedene Rabattkategorien zum Tragen. Die Rabattkategorien sind nicht kumulierbar. Sonderregelungen werden auf Antrag geprüft. Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über die Gewährung von Gruppenrabatten.

3.2.1 Resortmitgliedschaft
Mitglieder der Kategorie B in der gleichen Ortschaft mit einheitlichem Betreiber und zentralen Strukturen können von einer Resortmitgliedschaft profitieren. Sie bezahlen den Sockelbeitrag des zugehörigen Betriebs mit der höchsten Einstufung im Rahmen des Klassifikationsaudits sowie die Zimmerbeiträge für alle angeschlossenen Betriebseinheiten.

3.2.2 Gruppenmitgliedschaft Kat. B
Mitglieder der Kategorie B, die zu einer Hotelgruppe oder Betreibergesellschaft gehören, erhalten abhängig von der Gruppengrösse einen Rabatt auf den Sockelbeitrag:

- 3 bis 5 Betriebe 10 % Rabatt auf den Sockelbeitrag
- 6 bis 9 Betriebe 30 % Rabatt auf den Sockelbeitrag
- 10 bis 19 Betriebe 50 % Rabatt auf den Sockelbeitrag
- Ab 20 Betrieben 65 % Rabatt auf den Sockelbeitrag

3.2.3 Gruppenmitgliedschaft Kat. R
Mitglieder der Kategorie R, die zu einer Gruppe oder Betreibergesellschaft gehören, bezahlen einen reduzierten Sockelbeitrag von CHF 100.– pro Betriebseinheit. Voraussetzung ist das Vorliegen einer übergeordneten Mitgliedschaft der Kategorie UT.

3.2.4 Spezialfall HOTELA-Versicherungsanschluss
Mitglieder der Kategorie R, die zu einer Gruppe oder Betreibergesellschaft gehören und ausschliesslich an einem Abschluss der Sozialversicherung UVG und/oder KTG bei der HOTELA interessiert sind, bezahlen keinen Sockelbeitrag. Voraussetzung ist das Vorliegen einer übergeordneten Mitgliedschaft der Kategorie UT. Die angeschlossenen Mitglieder der Kategorie R haben keinen Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. III. Dienstleistungen des vorliegenden Reglements.

Tabellarische Übersicht Mitgliederbeitragssystem

Kategorie	Unterkategorie	Mitgliederbeitrag				Rabatte	
		Sockelbeitrag	Superior-Zuschlag	Zimmerbeitrag pro privatisierbare Einheit	Promillebeitrag	HOTELA-Rabatt	Gruppenrabatt
B	Projekt (bis zur Eröffnung) ¹	CHF 300.–					
	Swiss Lodge/ einfacher Standard	CHF 300.–		CHF 25.–	1,8 ‰	max. 50 % ²	max. 65 % ³
	1-Stern/einfacher Standard	CHF 300.–	CHF 100.–	CHF 25.–	1,8 ‰	max. 50 % ²	max. 65 % ³
	2-Sterne/mittlerer Standard	CHF 500.–	CHF 150.–	CHF 25.–	1,8 ‰	max. 50 % ²	max. 65 % ³
	3-Sterne/ gehobener Standard	CHF 800.–	CHF 200.–	CHF 25.–	1,8 ‰	max. 50 % ²	max. 65 % ³
	4-Sterne/hoher Standard	CHF 1200.–	CHF 250.–	CHF 25.–	1,8 ‰	max. 50 % ²	max. 65 % ³
	5-Sterne/höchster Standard	CHF 1700.–	CHF 300.–	CHF 25.–	1,8 ‰	max. 50 % ²	max. 65 % ³
	Betrieb im Umbau ⁴	CHF 300.– bis 1700.–			1,8 ‰		max. 65 % ³
R	Restaurant	CHF 600.–			1,8 ‰	CHF 300.–	variabel
U	Catering (UC)	CHF 1000.–			0,75 ‰	CHF 500.–	
	Touristikunternehmen (UT)	CHF 1000.–			1,8 ‰	CHF 500.–	
	Andere Unternehmen (UA)	CHF 1000.–				CHF 500.–	
P	Persönliches Mitglied (PM)	CHF 300.–					
	Juniormitglied (JM)	CHF 100.–					

¹ Für Projekte kommt die Vollverschränkung gemäss Art. 14 der Statuten erst mit Eröffnung des Betriebs zum Tragen.

² Auf den Zimmerbeitrag.

³ Auf den Sockelbeitrag.

⁴ Ein Umbau ist dem SHV zu melden. Dieser muss zudem während mindestens zwölf Monaten zu einer Schliessung des Betriebs führen, damit er für eine Reduktion des Mitgliederbeitrags berücksichtigt werden kann. Eine nachträgliche Meldung bzw. Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge ist nicht möglich.

III. Dienstleistungen

Jedes Mitglied hat Anspruch auf zahlreiche Dienstleistungen und Produkte des SHV, die in der Broschüre «Ihre Mitgliedschaft bei HotellerieSuisse. Ihr Schlüssel zum Erfolg» aufgeführt sind. Ergänzend folgen hier einige Präzisierungen zu ausgewählten Dienstleistungen.

5 Versicherungsanschluss bei der HOTELA

Ein Versicherungsanschluss bei der HOTELA bedingt eine Mitgliedschaft beim SHV und/oder einem seiner Regionalverbände. Bei Gruppengesellschaften (Holdingstrukturen, Aktiengesellschaften usw.) gilt, dass jede angeschlossene Betriebseinheit über eine individuelle Mitgliedschaft beim SHV oder dem entsprechenden Regionalverband verfügen muss, um vom Recht auf einen HOTELA-Anschluss profitieren zu können.

6 Gebrauch der Marke

6.1 Regionalverband, Kat. RV

Mitglieder der Kategorie RV haben das Recht zur Kennzeichnung ihrer Zugehörigkeit zum SHV mittels vorgegebener Wort- und Bildmarken. Der Gebrauch der Marke «HotellerieSuisse» durch die Regionalverbände und gegebenenfalls deren Sektionen ist im Basisleistungsvertrag geregelt.

6.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

Mitglieder der Kategorie B haben das Recht zur Kennzeichnung ihrer Mitgliedschaft und Klassifikation mittels vorgegebener Wort- und Bildmarken unter Einhaltung der entsprechenden Publikationsrichtlinien. Die alleinige Verwendung des HotellerieSuisse-Logos ist den Mitgliedern der Kategorie B nicht gestattet.

6.3 Alle anderen Mitgliederkategorien

Für die Kategorien R, U und P sind keine spezifischen Wort- und Bildmarken vorgesehen. Auch ist ihnen die Verwendung des HotellerieSuisse-Logos nicht gestattet.

7 Rechtsauskunft

Mitglieder der Kategorien B und R sowie der Unterkategorien UC und UT profitieren von einer kostenlosen Rechtsauskunft in Fällen, die keine umfassenden Abklärungen und Schriftenwechsel mit der rechtssuchenden Partei selbst oder Dritten erfordern. Mitglieder der Unterkategorien UA, PM und JM haben keinen Anspruch auf diese Leistung.

8 htr hotelrevue

Im Mitgliederbeitrag sind zwei Abonnements der htr hotelrevue enthalten, die mit Bezahlen des Mitgliederbeitrags abgegolten sind. Bei einem Verzicht auf die Abonnements besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

9 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung.

10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 25. November 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Es ersetzt, unter Berücksichtigung der am 1. Juni 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen, das Reglement vom 1. Januar 2020 und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

